



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Wolfenbüttel  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel

Bearbeitet von:  
**Herrn Schwiegmann**

E-Mail:  
Bjoern.Schwiegmann@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I/10/100 He., 03.02.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.19-10302-158 (2015)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
47 37

Hannover  
**24.04.2015**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr  
2015**

**I. Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 12.01.2015 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) i. H. v. 6.886.000 €;

in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, i. H. v. 50.000.000 € sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Umlagehebesätze für die Kreisumlage.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe nicht.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0105 0363 66  
BIC: NOLA DE 2H



- 2 -

## **II. Nebenbestimmung**

Den Beschluss über den Jahresabschluss 2012 mit dem entsprechenden Entlastungsbeschluss bitte ich, mir bis zum 01.10.2015 vorzulegen. Soweit eine Vorlage bis dahin nicht möglich ist, bitte ich um schriftliche Darlegung der Gründe.

## **III. Begründung**

### **Allgemeine Haushaltssituation**

Im Haushaltsjahr 2015 gelingt es nicht, die positive Haushaltsentwicklung der Vorjahre fortzusetzen und einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Der erwartete Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird sich voraussichtlich auf rd. 4,8 Mio. € belaufen. In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist für das Jahr 2016 noch ein Fehlbetrag in ähnlicher Höhe vorgesehen, während dieser in 2017 bereits deutlich geringer ausfallen soll. Für das Jahr 2018 wird erstmals wieder ein ausgeglichener Haushalt mit einem leichten Überschuss erwartet. Im Haushaltsjahr 2013 konnte mit einem Überschuss von ca. 5,6 Mio. € noch ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Ein ähnlich positives, über der Planung liegendes Ergebnis von ca. 5,7 Mio. € konnte wahrscheinlich auch in 2014 wieder erreicht werden.

Sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen steigen im Haushalt 2015 gegenüber dem Vorjahr an. Allerdings reichen die Erträge, trotz deutlicher Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen und dem Kreisumlageaufkommen, nicht mehr aus, um die Aufwendungen zu decken. Ursächlich hierfür sind insbesondere erhebliche Steigerungen in den Bereichen der Personal- und Transferaufwendungen sowie der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2015 und in den Folgejahren geplanten Defizite im Ergebnishaushalt wird es in nächster Zeit nicht gelingen, die noch bestehenden hohen kameralen Altfehlbeträge weiter abzubauen, die sich noch auf über 35 Mio. € belaufen. Dies muss allerdings weiterhin im Fokus Ihrer Konsolidierungsbemühungen stehen.

Eine abschließende Aussage zur dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Wolfenbüttel gem. § 23 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) kann weiterhin nicht getroffen werden, da hierfür zunächst die Vorlage der noch ausstehenden Jahresabschlüsse erforderlich ist. Es kann derzeit wegen des in diesem Haushaltsjahr sowie auch in der mittelfristigen Planung nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalts jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Landkreis dauernd leistungsfähig ist.

- 3 -

### Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht für das Haushaltsjahr 2015 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 110 Abs. 6 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2015 besteht aus diversen Haushaltssicherungsmaßnahmen, die in 2015 zu konkreten Einsparungen im Ergebnishaushalt über 163.000 € und im Finanzhaushalt über 117.000 € führen sollen. In den Folgejahren sollen diese Maßnahmen zu weiteren Einsparungen von bis zu fast 288.000 € jährlich im Ergebnishaushalt und 34.000 € jährlich im Finanzhaushalt führen. Ihre Bemühungen zur Haushaltssicherung sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass das vorgesehene Konsolidierungsvolumen bei weitem nicht dazu ausreichen wird, den entstehenden Fehlbetrag auszugleichen.

Der Landkreis Wolfenbüttel führt seine Schulentwicklungsplanung kontinuierlich fort. Eine Weiterführung der Schulentwicklungsplanung auch im laufenden Haushaltsjahr und darüber hinaus ist auch vor dem Hintergrund der Haushaltssicherung unerlässlich, um langfristig zu bedarfsgerechteren Bildungsstrukturen in Ihrem Landkreis zu gelangen und der demographischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2015 kann zunächst noch als ausreichend betrachtet werden. Im Zusammenhang mit einem in Erwägung gezogenen Nachtragshaushalt, mit dem sich die Haushaltslage weiter verschlechtern würde, würde ich aber eine Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes und das Aufzeigen weiterer Haushaltssicherungsmaßnahmen erwarten. So sollten unter anderem noch stärker die freiwilligen Leistungen überprüft werden. Diese sind, trotz der beschriebenen Haushaltslage, gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen.

### Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Kredite dürfen nur unter Beachtung der Einnahmegrundsätze gem. § 111 NKomVG aufgenommen werden. Die Kreditermächtigungen werden in § 2 der Haushaltssatzung 2015 auf 6.886.000 € festgesetzt und liegen damit deutlich über der noch in der mittelfristigen Planung des Vorjahres vorgesehenen Kreditaufnahme. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 2.571.800 €, sodass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 4.314.200 € einhergeht. Darüber hinaus wurden noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren über insgesamt 6.000.000 € in das Jahr 2015 übertragen. Die investive Verschuldung des Landkreises Wolfenbüttel würde durch Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr deutlich auf fast 32 Mio. € bis Ende 2015 ansteigen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind wieder sinkende Kreditaufnahmen vorgesehen, die mit weiteren jährlichen Neuverschuldung verbunden wären,

- 4 -

insgesamt ca. 3,8 Mio. €. Bis zum Ende des Jahres 2018 würde der investive Schuldenstand des Kernhaushalts somit auf ca. 35,9 Mio. € anwachsen. Zudem ist die investive Verschuldung der Eigenbetriebe zu berücksichtigen, die durch die Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW) in den vergangenen Jahren ebenfalls angestiegen ist.

Gemäß § 120 Abs. 2 i.V.m. § 111 Abs. 6 NKomVG kann die Genehmigung der Kreditermächtigungen nur erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Ist dies nicht der Fall, so ist sie in der Regel zu versagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Wolfenbüttel liegt nicht vor, sodass eine Abwägung zwischen dem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit weiterer Investitionen erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, ob die mit den Investitionen verbundenen Belastungen und Risiken in Form von Abschreibungen und Folgekosten bzw. Aufwendungen für den Schuldendienst auch in den Folgejahren getragen werden können. Die äußerst negative Bevölkerungsprognose des Landkreises muss bei Art und Umfang von Investitionen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme ist, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (RdErl. d. MI v. 21.07.2014) gefordert, bei nicht vorliegender dauernder Leistungsfähigkeit umfassend zu begründen. Wie im Vorbericht zum Haushalt 2015 erläutert wird, sind die Kreditermächtigungen über rd. 6,9 Mio. € nach Ihrer Darstellung zur Finanzierung der geplanten Investitionen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig. Schwerpunkte bilden dabei unter anderem Investitionen in Hochbaumaßnahmen an Schul- und Dienstgebäuden sowie Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung.

Im Rahmen meiner Abwägung zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigungen habe ich berücksichtigt, dass sich die investive Verschuldung des Landkreises Wolfenbüttel derzeit noch auf moderatem Niveau befindet. Ein Großteil der im Finanzhaushalt 2015 veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit über rd. 9,3 Mio. € ist für unabweisbar notwendige Investitionen vorgesehen. Die Reinvestitionsquote liegt bei fast 200 %, sodass ein gezielter Vermögenserhalt bzw. -zuwachs stattfindet. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre sehr positiv war und die Haushaltssicherung kontinuierlich fortgesetzt wurde. Die Genehmigung der Kreditermächtigungen 2015 kann daher erteilt werden.

- 5 -

Ich weise jedoch darauf hin, dass ein weiterer Anstieg Ihrer investiven Verschuldung die Belastungen für den Landkreis Wolfenbüttel in Form von Zinsaufwendungen und -risiken in den nächsten Jahren erheblich steigern könnte. Es sollte daher versucht werden, den weiteren Anstieg der Verschuldung weitestgehend zu begrenzen.

#### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 50.000.000 € festgesetzt. Er ist genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Der Höchstbetrag kann gegenüber dem Vorjahr um 3 Mio. € gesenkt werden. Dies bestätigt die positive Haushaltsentwicklung der vorangegangenen Haushaltsjahre, die auch zu einer Verbesserung der Liquiditätslage des Landkreises Wolfenbüttel beigetragen hat. Dennoch bleibt die Absenkung des Höchstbetrags hinter den Erwartungen des Vorjahres zurück. Es sollte daher versucht werden, die Finanzlage des Landkreises soweit zu stabilisieren, dass die Liquiditätskredite nicht wieder stärker ansteigen.

Der tatsächliche Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2014 wurde mit 46,6 Mio. € angegeben und lag damit 5,8 Mio. € höher als der Vorjahreswert. Der Finanzhaushalt 2015 weist ein negatives Liquiditätssaldo von 3,2 Mio. € auf, um das sich der Liquiditätskreditsstand entsprechend im laufenden Jahr erhöhen könnte. Die für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegte Liquiditätsplanung gibt einen Höchststand an Liquiditätskrediten von 48 Mio. € im Februar 2015 und von 50,3 Mio. € für Februar 2016 an. In der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Jahr 2016 mit einem weiteren negativen Liquiditätssaldo gerechnet. Ab 2017 werden allerdings wieder Überschüsse im Finanzhaushalt erwartet, die es ermöglichen würden, die Liquiditätskredite bis Ende des Planungszeitraums etwa auf dem derzeitigen Niveau zu halten.

#### Hebesätze für die Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 erneut auf 53 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und 50 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Festsetzung, sodass die Genehmigung erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Oppenheim